

Satzung der Fachschaft Informatik

Trier University of Applied Sciences

Diese Satzung wurde am 20. April 2015 von den Mitgliedern der Vollversammlung der Fachschaft Informatik beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

A	Gru	ndsätze	3
	§ 1	Allgemeines	3
	§ 2	Rechte und Pflichten der Fachschaftsmitglieder	3
	§ 3	Organe der Fachschaft	3
В	Die	Fachschaftsvollversammlung	4
	§ 4	Fachschaftsvollversammlung	4
	§ 5	Einberufung	4
	§ 6	Beschlussfähigkeit	4
	§ 7	Beschlussfassung	4
	§ 8	Protokoll	5
\mathbf{C}	Der	Fachschaftsrat	6
	§ 9	Aufgaben und Tätigkeiten	6
	§ 10	Wahl und Zusammensetzung	6
	§ 11	Amtszeit	7

A Grundsätze

§ 1 Allgemeines

- 1. Die Studierenden des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier bilden die Fachschaft Informatik.
- 2. Die Fachschaft Informatik ist Teil der Studierendenschaft der Hochschule Trier und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.
- 3. Studierender des Fachbereichs Informatik im Sinne dieser Satzung ist jede/r in einem Studiengang des Fachbereichs Informatik immatrikulierte/r Student/in der Hochschule Trier.

§ 2 Rechte und Pflichten der Fachschaftsmitglieder

- 1. Jedes Fachschaftsmitglied hat das Recht, in den Organen der Fachschaft mitzuwirken.
- 2. Jedes Fachschaftsmitglied hat nach den Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Trier das aktive und passive Wahlrecht.
- 3. Jedes Fachschaftsmitglied hat das Recht, in den Organen der Fachschaft gehört zu werden und Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3 Organe der Fachschaft

Die Fachschaft Informatik bildet folgende Organe:

- die Fachschaftsvollversammlung
- den Fachschaftsrat

B Die Fachschaftsvollversammlung

§ 4 Fachschaftsvollversammlung

- 1. Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste, beschlussfassende Gremium der Fachschaft Informatik.
- 2. Der Fachschaftsvollversammlung gehören alle Mitglieder der Fachschaft Informatik an
- 3. Alle Mitglieder der Fachschaft Informatik haben in der Fachschaftsvollversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- 4. Die Fachschaftsvollversammlung ist den Mitgliedern des Fachschaftsrates gegenüber Weisungsberechtigt und nimmt deren Berichte entgegen.
- 5. Die Fachschaftsvollversammlung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung sowie eine Wahlordnung für die Wahlen zum Fachschaftsrat. Die Grundlage deieser Wahlordnung ist die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 5 Einberufung

- 1. Die Fachschaftsvollversammlung muss einmal in jedem Semester vom Fachschaftsrat einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen:
 - auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Fachschaftsmitglieder.
 - auf Antrag der Mehrheit der studentischen Vertreter im Fachbereichsrat.
- 2. Der Fachschaftsrat sorgt für die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung. Die Durchführung erfolgt in Mitarbeit der Antragssteller.
- 3. Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat an mehreren, für die Studierenden frei zugänglichen Stellen bekannt gegeben. Die Art der Bekanntmachung soll möglichst alle Fachschaftsmitglieder erreichen. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens zwei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit vor Beginn der Fachschaftsvollversammlung erfolgen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- 1. Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder.
- 2. Bei Anwesenheit von weniger als zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder ist eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von vierzehn Tagen, früstens jedoch nach 48 Stunden mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese Fachschaftsvollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 7 Beschlussfassung

1. Bei einer ordentlichen Fachschaftsvollversammlung werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Teilnehmer gefasst. Übersteigt die Anzahl der Enthaltungen die Summe der Für- und Gegenstimmen, so gilt der Antrag als abgelehnt. Bei gleicher Anzahl der Für- und Gegenstimmen (Stimmengleichheit) wird nach nochmaliger Debatte über den Tagesordnungspunkt erneut abgestimmt. Ergibt sich wiederum eine Stimmengleichheit, so gilt der Antrag ebenfalls als abgelehnt.

2. Die außerordentliche Fachschaftsvollversammlung nach § 6 Abs. 2 ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Beschlüsse können jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Teilnehmer gefasst werden.

§ 8 Protokoll

- 1. Der Sprecher bestimmt bei jeder Vollversammlung einen Protokollführer aus den Mitgliedern der Vollversammlung.
- 2. Das Protokoll wird vom Sprecher sowie vom Protokollführer unterzeichnet. Ist der Protokollführer ein Vorstandsmitglied des Fachschaftsrates, so muss ein weiteres anwesendes Mitglied der Vollversammlung unterzeichnen.
- 3. Die Protokolle müssen öffentlich zugänglich bereit gestellt werden, sowie in gedruckter Form im Fachschaftsraum gesammelt und archiviert werden.

C Der Fachschaftsrat

§ 9 Aufgaben und Tätigkeiten

- Der Fachschaftsrat Informatik führt zwischen den Vollversammlungen die Geschäfte der Fachschaft. Vom Fachschaftsrat beauftragte Fachschaftsmitglieder können ebenfalls im Namen der Fachschaft oder des Fachschaftsrates tätig werden.
- 2. Der Fachschaftsrat Informatik stellt die Vertretung der Studierenden des Fachbereichs im Studierendenparlament sicher.
- 3. Auf Verlangen des AStA, jedoch mindestens einmal im Monat unaufgefordert, legt der Fachschaftsrat einen Rechenschaftsbericht über die vom AStA zur Verfügung gestellten Gelder ab. Näheres regelt die Finanzordnung.
- 4. Der Fachschaftsrat weist dem AStA in jeder Legislaturperiode die odrnungsgemäße Wahl seiner Mitglieder nach.
- 5. Ziel der Arbeit des Fachschaftsrats ist
 - Hilfe für die Fachschaftsmitglieder bei auftretenden Problemen.
 - Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts der Studenten, Professoren, Assistenten und anderer Mitarbeiter im Fachbereich Informatik.
 - Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustauschs innerhalb des Fachbereichs, sowie mit anderen Fachbereichen und Fachschaften.
 - durch geeignete Maßnahmen das Studium der Fachschaftsmitglieder angenehmer zu gestalten.
- 6. Der Fachschaftsrat betreut die Sammlung an Informatik-Klausuren der Fachschaft.
- 7. Desweiteren kann der Fachschaftsrat weitere Dienstleistungen anbieten.
- 8. Arbeiten und Aufgaben des Fachschaftsrats sollen von allen Mitgliedern in möglichst gleichen Umfang übernommen werden.
- 9. Fachschaftsmitglieder sollten an der Arbeit des Fachschaftsrats beteiligt werden.

§ 10 Wahl und Zusammensetzung

- Der Fachschaftsrat setzt sich aus 15, mindestens jedoch fünf Mitgliedern zusammen. Die Mitgliedschaft in AStA, StuPa und Fachschaftsrat schließen sich gegensietig aus. Die Wahl erfolgt in einfacher Mehrheitswahl nach Maßgabe der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Trier.
- 2. Wahlberechtigt und Wählbar ist jedes Mitglied der Fachschaft Informatik der Hochschule Trier.
- 3. Eine Briefwahl ist gemessen an der Unverhätnismäßgkeit des Aufands nicht möglich.
- 4. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern der Fachschaft Informatik.
- 5. Für die Wahl des Fachschaftsrates gilt folgendes Verfahren:
 - Die Wahl wird in einfacher Mehrheitswahl durchgeführt.

- Die Wahlberechtigten erhalten einen Wahlzettel, auf dem die Kandidaten benannt sind.
- Die Wählenden haben höchstens fünf Stimmen.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Kandidaten mit mindestens einer Stimme sind automatisch Ersatzmitglieder des Fachschaftsrates, wenn sie ihre Wahl innerhalb der dazu bestimmten Frist annehmen.
- 6. Gibt es keine Ersatzmitglieder und ist der Fachschaftsrat nicht voll besetzt, so können durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder aus der Fachschaft aufgenommen werden. Diese Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Fachschaft gewählten Mitglieder.
- 7. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die nicht zur Wahl stehen sollen, von denen mindestens eins dem amtierenden Fachschaftsrat angehört.

§ 11 Amtszeit

- 1. Die Amtszeit des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr und beginnt mit der konstituierenden Sitzung.
- 2. Scheidet ein Mitglied des Fachschaftsrats vorzeitig aus, so rückt die nächste Kandidatin oder der nächste Kandidat nach. Steht kein Kandidat zur Verfügung kann der Fachschaftsrat nach § 10 Abs. 6 den Platz besetzten.
- 3. Die Amtszeit eines Ratsmitglieds endet vorzeitig:
 - durch Exmatrikulation
 - durch Verzicht, welcher dem Vorstand des Fachschaftsrats schriftlich mizuteilen ist
- 4. Der Fachschaftsrat kann aufgelöst werden:
 - auf Beschluss seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit
 - durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung
 - sofern nur noch weniger als fünf Mitglieder im Fachschaftsrat sind
- 5. Findet die Neuwahl des Fachschaftsrats in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode des aufgelösten Fachschaftsrats statt, so verlängert sich die Amtszeit des neu gewählten Fachschaftsrats automatisch bis zum übernächsten regulären Wahltermin. Bei einer Neuwahl in der ersten Hälfte der Legislaturperiode verkürzt sich die Amtszeit auf entsprechend auf den regulären Wahltermin.
- 6. Mit Beendigung der Amtszeit ist das Mitglied verpflichtet in seinem Besitz befindliches Eigentum oder Vermögen der Fachschaft unverzüglich zurückzugeben.
- 7. Vom scheidenden Mitglied ausgeübte Amäter werden mit Ende der Amstzeit abgelegt.